

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung, Fassung vom 21.09.2016**

### **Langtitel**

Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung von Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben

StF: LGBI.Nr. 46/2007

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 5, 5 Abs. 5, 7 Abs. 5, und 8 des Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBI.Nr. 26/2007, wird verordnet:

### **Text**

#### **1. Abschnitt Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung sowie die Anerkennung von Ausbildungen zu den Sozialbetreuungsberufen nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz.

(2) Regelungen des Bundes über die Ausbildung zu Gesundheitsberufen bleiben unberührt.

#### **2. Abschnitt Ausbildung**

##### **§ 2**

#### **Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer und zur Diplom-Sozialbetreuerin**

(1) Die Ausbildung umfasst 1.800 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung, die auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und 1.800 Stunden berufseinschlägige praktische Ausbildung.

(2) Aus der Anlage 1 dieser Verordnung ergeben sich die zu absolvierenden Ausbildungsmodule und die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die theoretische Ausbildung.

(3) Den Abschluss der Ausbildung für Diplom-Sozialbetreuer und Diplom-Sozialbetreuerinnen bildet eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem jeweiligen Berufsfeld, einschließlich des fachlichen Umfeldes, und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau. Voraussetzung für den Abschluss ist die positive Beurteilung der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung.

(4) Alle zwei Jahre ab Abschluss der Ausbildung sind 32 Stunden an berufseinschlägiger Fortbildung zu absolvieren.

##### **§ 3**

#### **Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer und zur Fach-Sozialbetreuerin**

(1) Die Ausbildung umfasst 1.200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung, die auf mindestens zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind, und 1.200 Stunden berufseinschlägige praktische Ausbildung.

(2) Aus der Anlage 2 dieser Verordnung ergeben sich die zu absolvierenden Ausbildungsmodule und die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die theoretische Ausbildung.

(3) Alle zwei Jahre ab Abschluss der Ausbildung sind 32 Stunden an berufseinschlägiger Fortbildung zu absolvieren.

## § 4

**Ausbildung zum Heimhelfer und zur Heimhelferin**

(1) Die Ausbildung umfasst 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 200 Stunden berufseinschlägige praktische Ausbildung. Das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Ausbildung.

(2) Aus der Anlage 3 dieser Verordnung ergeben sich die zu absolvierenden Inhalte und die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die theoretische Ausbildung.

(3) Die theoretische Ausbildung ist zu beurteilen. Die Beurteilung kann lauten auf "mit Erfolg bestanden" oder auf "nicht bestanden".

(4) 120 Stunden der praktischen Ausbildung sind im ambulanten Bereich, 80 Stunden sind im (teil-)stationären Bereich zu absolvieren. Die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion sind mit umfasst.

(5) Die Beurteilung in der praktischen Ausbildung obliegt der praxisbetreuenden Lehrkraft. Diese hat dazu die Stellungnahme der betreffenden Praxiseinrichtung einzuholen.

(6) Voraussetzung für den Abschluss der Ausbildung ist die positive Beurteilung der theoretischen und der praktischen Ausbildung.

(7) Alle zwei Jahre ab Abschluss der Ausbildung sind 16 Stunden an berufseinschlägiger Fortbildung zu absolvieren.

**3. Abschnitt**
**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen**

## § 5

**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen als Ersatz  
für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer  
oder zur Diplom-Sozialbetreuerin**

(1) Ein deutsches Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) gilt als Ersatz für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer oder zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Altenarbeit im Sinne des § 2 lit. a Z. 1 des Sozialbetreuungsberufegesetzes, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nachgewiesen werden kann.

(2) Ein Zeugnis über den Abschluss einer österreichischen Fachschule für Familienhelferinnen gilt als Ersatz für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer oder zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Familienarbeit im Sinne des § 2 lit. a Z. 2 des Sozialbetreuungsberufegesetzes, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nachgewiesen werden kann.

(3) Ein Zeugnis über den Abschluss einer österreichischen Fachschule für Familienhilfe und Pflegehilfe gilt als Ersatz für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer oder zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Familienarbeit im Sinne des § 2 lit. a Z. 2 des Sozialbetreuungsberufegesetzes.

(4) Ein Zeugnis über den Abschluss einer Diplomausbildung an einer österreichischen Lehranstalt für heilpädagogische Berufe gilt als Ersatz für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer oder zur Diplom-Sozialbetreuerin mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung im Sinne des § 2 lit. a Z. 3 und Z. 4 des Sozialbetreuungsberufegesetzes, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nachgewiesen werden kann.

(5) Ein Zeugnis über den Abschluss einer Diplomausbildung an einer österreichischen Lehranstalt für heilpädagogische Berufe gilt in Verbindung mit einem Zeugnis über das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" als Ersatz für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer oder zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung im Sinne des § 2 lit. a Z. 4 des Sozialbetreuungsberufegesetzes.

§ 6

**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen als Ersatz  
für die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer  
oder zur Fach-Sozialbetreuerin**

(1) Ein Zeugnis über den Abschluss einer österreichischen Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe gilt als Ersatz für die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer oder zur Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Altenarbeit im Sinne des § 2 lit. b Z. 1 des Sozialbetreuungsberufegesetzes.

(2) Ein Zeugnis über den Abschluss des Basismoduls an einer österreichischen Lehranstalt für heilpädagogische Berufe gilt als Ersatz für die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer oder zur Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit im Sinne des § 2 lit. b Z. 2 des Sozialbetreuungsberufegesetzes, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nachgewiesen werden kann.

§ 7

**Anerkennung von Ausbildungsnachweisen als Ersatz  
für die Ausbildung zum Heimhelfer oder zur Heimhelferin**

Ein Zeugnis über den Abschluss des Basismoduls an einer österreichischen Lehranstalt für heilpädagogische Berufe oder ein Zeugnis über den Abschluss des Kurses in Betreuungshilfe bei der Betreuungseinrichtung "AquaMühle" gilt in Verbindung mit einem Zeugnis über das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" als Ersatz für die Ausbildung zum Heimhelfer oder zur Heimhelferin im Sinne des § 2 lit. c des Sozialbetreuungsberufegesetzes.

**Anlage 1  
(zu § 2 Abs. 2)**

**Ausbildungsmodule für die Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer und zur Diplom-Sozialbetreuerin:**

1. Persönlichkeitsbildung (Schwerpunkt Behindertenbegleitung: Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung.	340 Unterrichtseinheiten 460 Unterrichtseinheiten)
2. Sozialbetreuung/allgemein	200 Unterrichtseinheiten
3. Humanwissenschaftliche Grundausbildung Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung.	200 Unterrichtseinheiten
4. Politische Bildung und Recht (Schwerpunkt Behindertenbegleitung: Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung.	80 Unterrichtseinheiten 120 Unterrichtseinheiten)
5. Medizin und Pflege (Schwerpunkt Behindertenbegleitung:	480 Unterrichtseinheiten 120 Unterrichtseinheiten)
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	20 Unterrichtseinheiten
7. Haushalt, Ernährung, Diät	80 Unterrichtseinheiten
8. Management und Organisation	80 Unterrichtseinheiten

Schwerpunktspezifische Module:

9. Sozialbetreuung: Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit oder Behindertenarbeit: (Schwerpunkt Behindertenbegleitung:	320 Unterrichtseinheiten 520 Unterrichtseinheiten)
<hr/> Theoretische Ausbildung gesamt:	1800 Unterrichtseinheiten

**Anlage 2  
(zu § 3 Abs. 2)**

**Ausbildungsmodule für die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer und zur Fach-Sozialbetreuerin:**

1. Persönlichkeitsbildung (Schwerpunkt Behindertenbegleitung:	220 Unterrichtseinheiten 340 Unterrichtseinheiten)
--	---

Das Modul beinhaltet u.a.: Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung; die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen.	
2. Sozialbetreuung/allgemein Das Modul umfasst: Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie.	200 Unterrichtseinheiten
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie.	80 Unterrichtseinheiten
4. Politische Bildung und Recht (Schwerpunkt Behindertenbegleitung:	40 Unterrichtseinheiten 80 Unterrichtseinheiten)
5. Medizin und Pflege (Schwerpunkt Behindertenbegleitung:	480 Unterrichtseinheiten 120 Unterrichtseinheiten)
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	20 Unterrichtseinheiten
7. Haushalt, Ernährung, Diät	80 Unterrichtseinheiten
<b>Schwerpunktspezifische Module:</b>	
8. Sozialbetreuung: Schwerpunkt Altenarbeit oder Behindertenarbeit: (Schwerpunkt Behindertenbegleitung:	80 Unterrichtseinheiten 280 Unterrichtseinheiten)
<hr/>	
Theoretische Ausbildung gesamt:	1200 Unterrichtseinheiten

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 2)

**Inhalte der theoretischen Ausbildung zum Heimhelfer und zur Heimhelferin:**

Dokumentation	4 Unterrichtseinheiten
Ethik und Berufskunde	8 Unterrichtseinheiten
Erste Hilfe	20 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 Unterrichtseinheiten
Grundpflege und Beobachtung	60 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der Pharmakologie	20 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 Unterrichtseinheiten
Haushaltsführung	12 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der Gerontologie	10 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 Unterrichtseinheiten
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6 Unterrichtseinheiten
<hr/>	
Theoretische Ausbildung gesamt:	200 Unterrichtseinheiten